

des Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, wenn diese Auslagen 3,— Mark übersteigen.

1. Entscheidungen über die Auslagenpflicht: Die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens obliegt dem **Gericht**. Sie ist nur in gerichtlichen Entscheidungen auszusprechen, die **nach** der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens ergehen. Die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt treffen keine Entscheidungen über die Auslagen; dies gilt auch, wenn sie das Ermittlungsverfahren endgültig einstellen (vgl. §§ 141 Abs. 1, 148 Abs. 1, 152). Einzelrichterliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren (vgl. §§ 121, 124) und gerichtliche Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (vgl. § 188) enthalten keine Festlegungen über die Auslagen. **Gerichtliche Entscheidungen, die eine Auslagenentscheidung enthalten müssen, sind:**

— **jedes Urteil** im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, im Rechtsmittel-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, unabhängig davon, welche Sachentscheidung getroffen wird (vgl. §§ 242—244, 299 Abs. 2, 321, 322, 335 Abs. 1). Das gilt auch für die im Rahmen der besonderen Verfahrensarten (§§ 257—282) ergehenden Urteile einschließlich der Verwerfung des Einspruchs wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten im Strafbefehlsverfahren (§ 275), der gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung (§ 280) und bei selbständigen Einziehungen (§ 282) sowie für den Strafbefehl (§ 272), der nach Eintritt der Rechtskraft einem Urteil gleichgestellt ist (§ 273 Abs. 1). Wird im Rechtsmittelverfahren die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurück Verweisung der Sache ausgesprochen, kann das Rechtsmittelgericht die Entscheidung über die im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren oder in einer Instanz **entstandenen Auslagen** der erneuten Entscheidung des Gerichts erster Instanz Vorbehalten, wenn sich die Begründetheit des Rechtsmittels erst nach einer vom erstinstanzlichen Gericht erneut durchzuführenden Beweisaufnahme beurteilen läßt. Für das Kassationsverfahren werden Auslagen nicht erhoben. Bei einer Selbstentscheidung hat das Kassationsgericht die Auslagenentscheidung des Instanzgerichts entsprechend der neuen Sachentscheidung zu ändern. Hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf und verweist es die Sache an das Instanzgericht zurück, gelten für die Erhebung der Auslagen die allgemeinen Bestimmungen.

- **jede ein gerichtliches Hauptverfahren erster oder zweiter Instanz endgültig einstellende Entscheidung**, unabhängig davon, ob der Beschluß in der Hauptverhandlung (§§ 240 Abs. 2, 251, 299 Abs. 1) oder außerhalb der Hauptverhandlung ergeht (§§ 189 Abs. 3, 251, 299 Abs. 3). Dazu wählen die endgültige Einstellung vor Durchführung der Hauptverhandlung nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses (§ 189 Abs. 2 und 3), die endgültig-